IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 18. Juni 2019

Nr. 2019/957

Genehmigung der geänderten Stiftungsurkunde der "Theresien-Stiftung"

1. Ausgangslage

Gemäss öffentlicher Urkunde vom 11. September 2013 besteht mit Sitz in Hägendorf die "Theresien-Stiftung". Die Stiftung ist im kantonalen Handelsregister eingetragen. Zuständige Aufsichtsbehörde gemäss Art. 84 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 2 ZGB ist die Stiftungsaufsicht Solothurn (SASO) in Solothurn.

Mit Beschluss vom 23. Mai 2019 genehmigte der Stiftungsrat der "Theresien-Stiftung" die geänderte Stiftungsurkunde.

Mit Schreiben vom 23. Mai 2019 reichte die Stiftung die Änderungen der Stiftungsurkunde bei der SASO zur Genehmigung ein.

2. Erwägungen

Gemäss Art. 85 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) kann die zuständige Kantonsbehörde auf Antrag der Aufsichtsbehörde und nach Anhörung des obersten Stiftungsorgans die Organisation der Stiftung ändern, wenn die Erhaltung des Vermögens oder die Wahrung des Stiftungszwecks die Änderung dringend erfordert.

Gemäss § 50bis Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB; BGS 211.1) entscheidet der Regierungsrat über Organisationsänderungen.

Die vom Stiftungsrat der "Theresien-Stiftung" genehmigte Änderung der Stiftungsurkunde beinhaltet im Wesentlichen folgende Punkte (Vgl. dazu § 4 der geänderten Stiftungsurkunde):

"Die Stiftung kann die Betriebe gemäss § 2 durch eigene Angestellte führen lassen oder eine oder mehrere der Stiftung gehörende Betriebsgesellschaften gründen und beauftragen, die Betriebe operativ zu führen. Die Richtlinien der Stiftung gelten auch für diese Gesellschaften. Der Stiftungsrat ist befugt, solche Betriebsgesellschaften aus dem Stiftungsvermögen mit dem Grund- bzw. Betriebskapital zu dotieren."

Der Stiftungsrat führt zur Begründung der beantragten Änderung der Stiftungsurkunde sinngemäss folgendes aus:

Der Stiftungsrat der Theresien-Stiftung habe sich entschlossen, den operativen Bereich des Seniorenzentrums in eine Betriebsaktiengesellschaft auszulagern. Diese Betriebsaktiengesellschaft stehe zu 100% im Eigentum der Stiftung. Die Betriebsaktiengesellschaft habe den gleichen Zweck wie die Stiftung, sei nicht gewinnorientiert und verfolge nach den Statuten einen gemeinnützigen und sozialen Zweck «nach den Grundsätzen der (bisherigen) Stiftungsurkunde der "Theresien-Stiftung", Hägendorf». Weiter führt der Stiftungsrat sinngemäss aus, dass der Stifterwille somit unverändert weitergeführt werde. Die Betriebsgesellschaft stehe zu 100% im

Eigentum der Stiftung. Das Stiftungsvermögen verbleibe somit im Eigentum der "Theresien-Stiftung".

Grund für die Gründung einer Betriebsaktiengesellschaft ist für den Stiftungsrat die Tatsache, dass die Rechtsform der Stiftung statisch und unflexibel ist und sich somit nach Auffassung des Stiftungsrates nicht eignet, einen Betrieb wie ein Alters- und Pflegeheim operativ erfolgreich zu führen. Auch Altersheime, Spitäler, Spitex-Organisationen etc. stehen heute im Wettbewerb mit anderen Marktteilnehmern, müssen im operativen Bereich flexibel sein, sich rasch an neue Strukturen und Verhältnisse anpassen können. Dafür ist die Form der Betriebsaktiengesellschaft geeignet.

Vorliegend haben sich die tatsächlichen Verhältnisse verändert. Die Anpassungen der Stiftungsurkunde dienen der Klarstellung und bilden die Bedürfnisse der Stiftung nach einer schlankeren und effizienteren Stiftungsorganisation adäquater ab, so dass die Organisation der Stiftung zwecks besserer Erhaltung des Stiftungsvermögens zu ändern ist.

Die Anforderungen an eine entsprechende Anpassung der Stiftungsorganisation sind nicht zu hoch zu schrauben. Es genügt, dass eine Anpassung im Interesse der Erfüllung des Stiftungszwecks liegt und aus unabweisbaren Gründen als geboten erscheint bzw. bewirkt, dass der Zweck wesentlich besser als mit der bisherigen Organisationsform erreicht werden kann (BSK ZGB-I, Harold Grüninger, Art. 85/86 N 4).

Die begründete Antragsstellung kann konkludent als Anhörung aufgefasst werden und ist somit erfolgt.

Dem Änderungsantrag des Stiftungsrates der "Theresien-Stiftung" vom 23. Mai 2019 kann somit nachgekommen werden, zumal der Stiftungszweck nach den Darlegungen des Stiftungsrates mit der neuen Organisationsform wesentlich besser erreicht werden kann.

3. Beschluss

In Anwendung von Art. 84 Abs. 1 und Art. 85 ZGB sowie § 50^{bis} Abs. 1 EG ZGB ergeht folgender Beschluss:

3.1 Die Neufassung der Stiftungsurkunde vom 23. Mai 2019 wird genehmigt.

3.2 Die SASO als kantonale Aufsichtsbehörde wird ermächtigt, die neue Stiftungsurkunde rechtsgültig zu unterzeichen.

3.3 Mit dem weiteren Vollzug des regierungsrätlichen Beschlusses wird die SASO beauftragt.

3.4 Je ein Exemplar der genehmigten, rechtsgültig unterzeichneten Neufassung der Stiftungsurkunde geht an das kantonale Handelsregisteramt und an die "Theresien-Stiftung". Ein Originalexemplar verbleibt bei der kantonalen Aufsichtsbehörde.

3.5 Das kantonale Handelsregisteramt wird angewiesen, die notwendigen Mutationen im Handelsregister vorzunehmen.

3.6 Die Gebühr für diesen Entscheid beträgt 200 Franken und wird in Rechnung gestellt.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung
"Theresien-Stiftung", Stiftungsrat, c/o Altersheim Theresien, Thalackerweg 11, 4614 Hädendorf

Genehmigungsgebühr:	Fr.	200.00	(Kostenart 4210000 **033** Auftrag 82734)
	Fr.	200.00	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch die Staatskanzlei

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (SASO)
Kantonales Handelsregisteramt
Kantonales Steueramt, Abteilung juristische Personen
"Theresien-Stiftung", Stiftungsrat, c/o Altersheim Theresien, Thalackerweg 11, 4614 Hägendorf
(Einschreiben)